

N^o 3.**Streiflichter**

auf die

**materiellen Zustände und Bestrebungen in
Deutschland.**Herausgegeben von D^r. J. C. Glaser.

Er scheint
wöchentlich ein Mal. — Preis
der Nummer 2 Kreuzer.

Zu haben:
Frankfurt in C. Neumann's Druckerei.
Berlin bei Louis Hirschfeld, Zimmerstraße Nr. 4

**Grundsätze für den künftigen Zolltarif Deutschlands.**

1.

Wenn es die Aufgabe des praktischen Staatswirthes seyn muß, den producirenden Kräften des Volkes einen freien Spielraum der Entwicklung zu verschaffen, wenn nur auf diese Weise nachhaltig für den Wohlstand des Volkes gesorgt werden kann, so unterliegt es keinem Zweifel, daß der Schutz der technischen Gewerbe gegen eine überlegene ausländische Concurrnz, wosern überhaupt in den Verhältnissen des Volkes die Bedingungen zur Ausbildung derselben liegen, als Grundsatz für die Handhabung der Handelspolitik festgehalten werden muß; denn von dem Fortschritt der technischen Gewerbe ist überhaupt der Fortschritt der materiellen Entwicklung abhängig.

Dieser allgemeine Grundsatz ist jedoch in seiner Allgemeinheit noch bei Weitem nicht ausreichend, um damit das gewünschte Ziel zu erreichen, vielmehr wird dieses von der bestimmten Weise abhängen, in welcher der Grundsatz zur Anwendung kommt. Eine verkehrte Anwendung könnte dazu beitragen, statt den Wohlstand des Volkes zu fördern, denselben vielmehr zu untergraben. So hat man in früherer Zeit, unter der Herrschaft des Mercantilsystems, um die technischen Gewerbe des Inlandes zu mehren und die Produktion zu erleichtern, die Ausfuhr der von ihnen verwendeten Rohstoffe mit

einer Steuer belegt. Dadurch wurde die Erzeugung dieser Rohstoffe gehemmt, die Concurrrenz in denselben verminderte sich und der Fabrikant, statt daß er ohne Ausgangszoll bei reicher Auswahl niedrige Preise gehabt hätte, mußte beim Bestehen des Zolles hohe Preise bezahlen, ohne die Auswahl eines reichen Marktes zu genießen. Auch in dem Zollvereinstarif bestehen noch einige Schutzmaßregeln dieser Art, die aber, die Lumpen vielleicht ausgenommen, der heimischen Fabrikation keinen Nutzen bringen und der Entwicklung anderer Erwerbszweige im Wege stehen. Es ist deswegen nothwendig, daß die Art der Anwendung des Grundsatzes näher bestimmt und festgesetzt werde.

Da die Pflanzung eines Erwerbszweiges nicht von der Willkür abhängt, sondern theils durch die natürlichen Verhältnisse des Landes, theils durch die Culturstufe des Volkes, seine Sitten und überhaupt seine gesellschaftlichen Zustände bedingt wird, so kann es bei einem vernünftigen Schutze der Gewerbe nie die Absicht seyn, sogenannte „Treibhauspflanzen“ zu erziehen, sondern nur denjenigen Gewerben, welche in den allgemeinen Verhältnissen eine sichere Grundlage zu einer dauernden Entwicklung haben, die Möglichkeit zu verschaffen, um feste Wurzel zu schlagen. Man sieht zwar oft Fabriken entstehen an Orten, denen es an allen oder den meisten Voraussetzungen fehlt, die zu einem kräftigen Gewerbbetrieb erforderlich zu seyn scheinen. So hat z. B. die Stadt Berlin eine sehr große Fabrikation, ungeachtet Brennmaterial wie Rohstoffe oft aus weiter Ferne und mit großen Kosten herbeigeschafft werden müssen. Hier sind aber andere Verhältnisse, welche jene, wenn man so sagen kann, natürlichen Mängel aufheben. Die Leichtigkeit, Kapital zu mäßigen Zinsen zu erhalten, eine Auswahl unter intelligenten und fähigen Arbeitern, die Möglichkeit einen großen Theil der Waaren unmittelbar am Fabrikationsorte selbst absetzen zu können und andere Vortheile dieser Art, machen die Concurrrenz mit andern in Bezug auf die natürlichen Verhältnisse viel günstiger gestellter Gewerbe derselben Gattung möglich. Wenn die ganze Gestaltung der socialen Verhältnisse einen derartigen Gewerbbetrieb begünstigen und ihn von selbst hervorrufen, kann es natürlich niemand beifallen, ihm hindernd in den Weg zu treten. Thorheit aber wäre es, da, wo eine solche in den Verhältnissen liegende und keiner besondern Beihülfe bedürftige Anregung fehlt, einen

Gewerbetrieb auf künstliche Weise herbeizuführen. Vor dahin zielenden Maßregeln zu warnen, liegt aber bei den eigenthümlichen Verhältnissen Deutschlands sehr nahe. So hat man z. B. im Zollverein die Stabeisenfabrikation in allen ihren Verzweigungen vollkommen geschützt, während man die Roheisenproduktion erst an den Rand des Verderbens kommen ließ, bis man ihr Schutz gewährte und ihn dann auch wieder so eingerichtet, daß es bei den übrigen ungünstigen Verhältnissen dieses Gewerbezweiges bis jetzt noch nicht möglich war, um denselben so weit erstrecken zu machen, daß er für die Stabeisenfabrikation eine ausreichende Unterlage darböte. Die von gewissen Seiten bevormortete Wiederherstellung der Verhältnisse, wie sie vor dem 1. Sept. 1844 bestanden, in dem künftig für ganz Deutschland geltenden Tarife würde aber noch ungünstiger wirken. Man würde von England aus Roheisen und Kohlen nach den Küsten der Nord- und Ostsee bringen und dort Gießereien und Walzwerke anlegen, welche bei dem für die aus denselben hervorgehenden Waaren bestehenden Schutz sehr bald die inländische Eisenproduktion auf ein Minimum herunterbringen und eine Eisenindustrie hervorrufen würden, welche ihre natürliche Unterlage im Auslande hätte. Je bedenklicher dieses erscheint, um so nothwendiger wird es, Anordnungen zu treffen, welche die Roheisenproduktion des Inlandes so weit erstarken lassen, daß nur für außerordentliche Fälle und Umstände die Hülfe des Auslandes in Anspruch genommen zu werden braucht, der gewöhnliche Bedarf aber von ihr geliefert werden kann. Halbe Maßregeln, wie sie bisher bestanden, werden den Consumenten zur Last fallen, ohne der Fabrikation zu Gute zu kommen.

So wie mit den Zöllen auf das Eisen verhält es sich noch mit vielen andern Tariffätzen, welche seither im Zollverein galten und die, wenn es Ernst werden soll mit der Entwicklung des Volkswohlstandes, nothwendiger Weise einer Revision unterworfen werden müssen.

(Fortsetzung folgt.)

Eine Wahrheit, welche zugleich eine Unwahrheit ist.

Die zehn Gebote und die christlichen Glaubenslehren wurden kaum den Menschen je mit solcher Eindringlichkeit ans Herz gelegt,

als in den letzten Jahren das Allgebot der Freihändler: kaufe da, wo die Waare am wohlfeilsten zu haben ist. Dennoch scheint die Mehrheit des Volkes nicht den Völkerverkehr nach diesem Grundsatz geordnet wissen zu wollen, wie sehr auch von manchen Seiten her darauf gedrungen wird. Geschieht dies vielleicht, weil man die Wahrheit des Spruches nicht eingesehen hat? O gewiß hat man sie eingesehen; denn Jedermann wendet ihn täglich an. Jedermann kauft, was er gebraucht, und wären es auch nur Schwefelhölzer, wo er die Waare zu dem im Verhältniß zur Güte derselben billigsten Preise erhält. Warum will man denn nun nicht, daß auch der Völkerverkehr nach diesem Grundsatz geordnet werde? Weil man nicht minder klar einsieht, daß die Wahrheit des Spruches alsdann zur Unwahrheit würde, oder, wie man zu sagen pflegt, weil wohlfeil dann nicht mehr wohlfeil wäre. Die größere oder geringere Summe Geldes, welche man für eine Waare gibt, kann wohl unter gewissen gegebenen Verhältnissen, nicht aber unter allen Umständen als Maßstab für den Preis der Waaren genommen werden. Warum? Weil der Preis des Geldes selbst ein veränderlicher ist. Es ist ganz gleich, ob Jemand 10 Thaler oder 5 Thaler für eine Waare bezahlt, wenn es ihm nicht mehr Mühe kostet 10 Thaler, als unter andern Umständen 5 Thaler zu erwerben. Worauf es daher ankommt, wenn die Verkehrsverhältnisse mit dem Auslande geordnet werden sollen, ist nicht der Geldpreis, sondern der Arbeitspreis der Waare. Wir beziehen eine Waare wohlfeiler aus dem Auslande nicht wenn sie uns weniger Geld, sondern wenn sie uns weniger Arbeit kostet, oder, was dasselbe ist, wenn wir für unsere Arbeit mehr Waaren erhalten, durch den Handel mit dem Auslande, als durch den Ankauf im Inlande. Wie aber, wenn wir durch den Verkehr mit dem Auslande verhindert werden, einen Theil unserer Arbeitskräfte anzuwenden? Nun dann erhalten wir gar nichts dafür, und die ausländischen Waaren sind für den geringsten Geldpreis zu theuer. Nicht der Geldpreis der Waaren, sondern die Verwerthung der Arbeitskräfte ist deswegen die Rücksicht, nach welcher die Verkehrsverhältnisse geordnet werden müssen, und diejenige Handelspolitik ist die beste, bei welcher die Arbeitskräfte des Inlandes am höchsten verwerthet werden können.

Petition der Freihändler an die gesetzgebende Deutsche Reichsversammlung.

Hohe Reichsversammlung!

Mit Vertrauen schaut das deutsche Volk auf seine Vertreter, weil es von ihnen Anordnungen zur Begründung seines dauernden Wohlstandes und die Abstellung aller Mißbräuche erwartet, welche demselben entgegenstehen und welche nur unter dem Schutze eingewurzelter Vorurtheile sich bisher erhalten haben. Einer der ärgsten dieser Mißbräuche ist aber das Zusammenleben in Städten. Wir wollen die sittlichen Nachtheile des Städtelbens hier gar nicht erwähnen, obwohl sie allein schon hinreichend wären, jede Maßregel zu rechtfertigen, welche man gegen die Städte ergreifen möchte; wir heben nur ihren Nachtheil für den Volkswohlstand hervor. Wenn es das Ziel aller staatswirthschaftlichen Einrichtungen seyn muß, dem Volke jede Waare zu den billigsten Preisen zu liefern, so steht das Städtelben diesem schönen und hohen Ziele geradezu entgegen. Miethe, Lebensmittel, Arbeitslöhne, Alles ist theuer in den Städten. Wie sollte es nun unter solchen Umständen möglich seyn, in ihnen, als dem Sitze des größten Theiles der industriellen Thätigkeit des Volkes, wohlfeile Fabrikate zu liefern? Es liegt daher im Interesse des gesammten Volkes, daß dieses Hinderniß seines Wohlstandes beseitigt werde. Wir halten uns daher nicht nur vollkommen gerechtfertigt, sondern glauben einem allgemeinen Wunsche entgegen zu kommen, wenn wir darauf antragen, eine hohe Reichsversammlung wolle beschließen, daß die sämmtlichen Städte Deutschlands zerstört und die Bewohner derselben gezwungen werden, hinfüro auf dem Lande zu leben.

Frankfurt a. M., den 20. Nov. 1848.

Der Gesamtverein der Freihändler.

Beschlüsse des landwirthschaftlichen Congresses.

1) Das Reichsministerium zu ersuchen, sobald als nur möglich ein statistisches Reichsbureau ins Leben treten zu lassen, welches den Bureaux der einzel-

nen Staaten die leitenden Vorschriften erteile, ihre Arbeiten überwache und sie zusammenstelle; dem Handel, der Industrie und der Landwirthschaft eine besondere Aufmerksamkeit schenke; auch die landwirthschaftlichen Vereine zu Beiträgen von Notizen veranlasse, und welches neben seinen übrigen Arbeiten auch Sorge trage, unter Mitwirkung der landwirthschaftlichen Vereine, rechtzeitig möglichst genaue Nachrichten über den Ernteertrag zu veröffentlichen.

2) Den Wunsch nach einer allgemeinen einheitlichen Patentgesetzgebung für Deutschland auszudrücken, die auf den Grundlagen völliger Freiheit, also ohne Beschränkung oder Bevormundung der Erfindungen beruhe, und ohne sie von hohen Taxen abhängig zu machen, die nur eine Finanzquelle bilden sollen.

3) Bei der Nationalversammlung darauf anzutragen, daß der Paragraph der Grundrechte, welcher die Parzellirung des Grundbesitzes unbedingt freigebe, gestrichen werde. Diese Bestimmung gehöre gar nicht in die Grundrechte, sondern sey den agrarischen Gesetzen jedes Einzelstaates anheimzugeben.

4) a. Die Organisation des landwirthschaftlichen Vereinswesens ist durch Deutschland in seinem ganzen Umfang in dem Maße auszudehnen, daß alle Landwirthe und Liebhaber der Landwirthschaft ohne große Kosten daran Antheil nehmen können. Unter Landwirthschaft ist die Forstwirthschaft einverstanden. b. Eine größere Anzahl von solchen Vereinen bildet einen Kreis- oder Provinzial-Verein, der aus Mitgliedern der Localvereine zusammengesetzt wird. Er hat einen von dem Staate besoldeten Secretär; er ist in seinen Wirkungen und seiner Thätigkeit selbstständig, und erhält von dem Staate die erforderlichen Geldmittel. c. Die Kreis- oder Provinzialvereine wählen Landwirthschaftsräthe, welche Gesetze oder allgemeine Verwaltungsmaßregeln zur Beförderung der Landwirthschaft berathen und dießfallige Anträge stellen. d. Es sind landwirthschaftliche Centralstellen aufzustellen, welche für Ausführung der beschlossenen Maßregeln sorgen und zwischen Regierung und landwirthschaftlichen Vereinen vermitteln. e. In den Ministerien werden die landwirthschaftlichen Interessen durch eigene Sachverständige vertreten.

5) Die hohe Nationalversammlung zu ersuchen, Vorsorge zu treffen, daß bei Behandlung der Frage der Auswanderung die in Deutschland sich bietenden Gelegenheiten zu Colonien und zum Erwerb von Grundbesitz im Auge behalten und die verschiedenen Regierungen eingeladen werden, über die colonisationsfähigen Länder die verschiedenen Materialien an Karten, Plänen, Colonisations-Entwürfen u. s. w. den betreffenden Behörden mitzutheilen. — Der Bericht, welcher von der zur Begutachtung dieses Gegenstandes niedergesetzten Commission erstattet worden ist, solle als ein wahres Gegengift gegen die Auswanderung nach Amerika gedruckt und vertheilt werden.

6) In Betreff des künftigen Handels- und Zollsystems Deutschlands wurden folgende Beschlüsse gefaßt: a. Die Versammlung erkennt Zolleinheit als obersten Grundsatz an. b. Die erste Grundlage des künftigen allgemeinen Zollsystems müsse die Ausgleichung der Interessen der verschiedenen Länder seyn. c. Was die Principien anlangt, von welchen die Zoll- und Handelsgesetzgebung für Deutschland ausgehen soll, so hat sie sich dafür entschieden, daß ein möglichst

freier Verkehr im wohlverstandenen Interesse der Bodenproduktion liege, daß eine Abweichung von diesem Grundsatz zu Gunsten irgend eines Wirthschaftszweiges nur als Ausnahme von der Regel durch besondere Verhältnisse des Verkehrs mit fremden Staaten oder des einheimischen Industriezweiges und nur für die Dauer dieser Verhältnisse gerechtfertigt sey. Sie ist daher im Allgemeinen nicht dafür, daß Zölle bis zu demjenigen Betrage hinaufgeschoben werden, wo sie aufhören Finanzzölle zu seyn und Schutzzölle werden. d. Im Einzelnen wurden dann noch folgende Sätze aufgestellt: α . die Landwirthschaft bedarf für ihre rohen Produkte, mit Einschluß des Viehes jeder Art, eines Schutzzolles nicht, mit Ausnahme des Wein- und Tabackbaues. β . Eben so wenig ist für die mit der Landwirthschaft verbundenen technischen Gewerbe zum Schutz gegen auswärtige Gewerbe an und für sich ein Zoll nöthig. Nur in so weit diese Gewerbecprodukte durch inländische Steuern vertheuert werden, wie z. B. beim Branntwein und Bier, ist ein solcher Behufs der Ausgleichung nicht zu umgehen. 7) Andererseits muß im Interesse der Landwirthschaft verlangt werden, daß alle Ausgangszölle von rohen Produkten wegfallen, und die Ausfuhr derselben völlig freigegeben werde. 8) Was diejenigen Produkte betrifft, welche der Landwirthschaft angehören, deren Verbrauch aber dieses Gewerbe wesentlich interessiert, so ist hier das Eisen hervorzuheben, welches nach dem bestehenden Zollvereinstitariff einem ziemlich ansehnlichen Eingangszoll unterliegt; indessen wird der Wunsch einer Ermäßigung des Eingangszolles jedoch mit der Maßgabe geäußert, in so weit sich solche mit dem Bestehen der inländischen Eisenhütten und Fabriken verträgt. ϵ) In Rücksicht der Arbeiterverhältnisse ist der Bau und die Bearbeitung des Flachses von besonderer Wichtigkeit; die Versammlung ist aber der Meinung, daß eine Veränderung der bestehenden Zollvereinstitariffansätze bei Flachs, Garn und Leinwand nicht rathsam erscheint. ζ) Einem andern Erwerbszweige, dem Seidenbau, ist zwar im Interesse der arbeitenden Klassen, abgesehen von allen sonstigen dafür sprechenden Gründen, eine größere Ausbreitung ebenfalls zu wünschen, ihn aber durch erhöhte Schutzzölle auf Seide künstlich hervorzubringen, hält die Versammlung nicht für gerechtfertigt. Die von α — ζ bezeichneten Ansichten und Wünsche sollen der hohen Reichsversammlung zur Berücksichtigung bei der Zoll- und Handelsgesetzgebung, für Deutschland vorgelegt, und die genannte Stelle, so wie die Centralgewalt ersucht werden, nicht nur bei Festsetzung des Zolltariffs, sondern überhaupt bei wichtigen Fragen der Handels- und Zollgesetzgebung, in so weit sie das landwirthschaftliche Interesse betreffen und nicht durch die gegenwärtigen Beschlüsse erledigt sind, Sachverständige dieses Gewerbes mit ihrem Gutachten zu hören.

7) In Bezug auf die Steuergesetzgebung wurde beschlossen: a. daß in Deutschland neben einer Einkommensteuer, überhaupt neben direkten Steuern auch indirekte oder Verbrauchssteuern ferner erhoben werden; b. daß von jeder wesentlichen Umgestaltung der Grundsteuer, da, wo sie seit langer Zeit unverändert bestanden hat, abgestanden und vorhandene Ungleichheiten durch die einzelnen Staaten ausgeglichen werden sollen; c. daß die Verbrauchssteuern überall so nahe als möglich an das von der Steuer betroffene Rohprodukt gelegt, nicht

von einer zu großen Menge von Gegenständen und in einer den Verkehr und die individuelle Freiheit so wenig als möglich beeinträchtigenden Weise erhoben werden; d. daß die Verbrauchssteuern von unentbehrlichen Lebensmitteln, namentlich von Fleisch und Brod, nach und nach ganz abzuschaffen und die übrigen jedenfalls so mäßig zu stellen sind, daß sie jene Bedürfnisse nicht erheblich vertheuern. e. Daß das Salzregal aufzuheben und der dadurch entstehende Ausfall in den Staatseinnahmen nöthigenfalls durch eine den Bedürfnissen des Staatshaushaltes entsprechende mäßige Steuer von der Fabrikation des Salzes und vom auswärtigen Handel mit Salz gedeckt werden möge. Sollte dies aus Finanzrückichten nicht ganz ausführbar seyn, so wäre wenigstens die Besteuerung des Viehsalzes zu ermäßigen. f. Daß die Produktionssteuer auf Wein und Taback gänzlich wegfallen solle; g. daß das im Zollverein vor der diesjährigen Erhöhung der Rübensteuer bestandene Verhältniß derselben zum Zoll auf indischen Zucker wieder hergestellt, und so lange beibehalten werde, als nicht eine Herabsetzung des Zuckerzolls, insbesondere mit Rücksicht auf die dem Zollverein hinzutretenden Länder, vorgenommen wird, in welchem Falle auch eine verhältnißmäßige Ermäßigung der Rübensteuer erfolgen müßte. Diese sämtlichen Ansichten und Wünsche sollen der hohen Reichsversammlung und der Centralgewalt zur Berücksichtigung und Realisirung auf dem geeigneten Wege empfohlen und zugleich auch beantragt werden, für die Aufhebung der lästigen Bergzehnten im Preussischen die geeignete Vermittelung eintreten zu lassen.

Ein Bericht über das landwirthschaftliche Creditwesen, ein zweiter über die Verhältnisse der arbeitenden Klasse, ein anderer über ein einheitliches Münz-, Maas- und Gewichtssystem, wie auch noch einige andere Gegenstände konnten nicht mehr in Berathung genommen werden.

Zur ferneren Vertretung der landwirthschaftlichen Angelegenheiten wurde ein engerer Ausschuß von 5 Mitgliedern (bestehend aus den Herren v. Alten aus Hannover, v. Kleist aus Preußen, v. Barmbüler aus Württemberg, Graf Reventlow aus Schleswig und v. Kürsinger aus Oesterreich), welcher seinen Sitz in Frankfurt hat, und ein weiterer Ausschuß aus 24 Mitgliedern niedergesetzt, welche sich in der Regel jährlich ein Mal, sonst aber so oft es der engere Ausschuß nach den vorliegenden Geschäften für nöthig erachtet, oder 5 Mitglieder es begehren. Diese Ausschüsse sollen die Wächter der landwirthschaftlichen Interessen seyn, und können zu ihren Berathungen Sachverständige mit beratthender Stimme beiziehen. Die erforderlichen Geldmittel zur Bestreitung der Kosten dieser Vertretung sollen bei den Regierungen nachgesucht, im Verweigerungsfalle aber durch die landwirthschaftlichen Vereine beschafft werden.